

Beihilfebemessungssätze

Beihilfeberechtigter ohne berücksichtigungsfähiges Kind oder mit einem berücksichtigungsfähigen Kind	50%
Beihilfeberechtigter mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern	70%
berücksichtigungsfähiger Ehegatte/eingetragener Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	70%
Versorgungsempfänger	70%
berücksichtigungsfähige Kinder/Waisen	80%

Für Ehegatten/Lebenspartner deren Einkünfte 17.000€ (brutto), bezogen auf das vorletzte Kalenderjahr, überstiegen haben, wird grundsätzlich keine Beihilfe gewährt.

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	im Rahmen der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte).
Heilpraktiker	Höchstbeträge.
Arznei- und Verbandmittel	Bis Festbeträge SGB V, Erkältungsmittel nur bis 18 Jahre, nichtverschreibungspflichtige Medikamente nur in Ausnahmen. Abzüglich 10% (mind. 5€, höchstens 10€, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels).
Hilfsmittel	Erstattung nach Hilfsmittelkatalog und Höchstsätzen. Abzüglich 10% (mind. 5€, höchstens 10€, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels).
Fahrtkosten	Niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, abzüglich 10% (mind. 5€, max. 10€).
Sehhilfen: Brillen und Kontaktlinsen	Brillen sind für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren mit Höchstsätzen und für Erwachsene nur noch bei sehr

	schwerwiegenden Erkrankungen (gravierende Sehschwäche, Sehbeeinträchtigung) beihilfefähig.
Rehabilitation	alle 4 Jahre für ärztliche Leistungen, Arznei- und Heilmittel; Unterbringung und Verpflegung bis zu 16€ täglich für maximal 21 Tage bei ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen. Nur für aktive Bedienstete.
Belastungsgrenze für Eigenanteile	2% des Bruttoeinkommens, bei Dauerbehandlung 1%.

Krankenhausbehandlung

Regelleistung	Ja, abzüglich 10€ täglich (für max. 28 Tage pro Kalenderjahr).
Wahlleistung Zweibettzimmer	Ja, abzüglich 14,50€ täglich (ohne zeitliche Begrenzung).
privatärztliche Behandlung (Chefarzt)	Ja.
Kürzungen	Abzüglich 10€ pro Tag für die Regelleistung für maximal 28 Tage je Kalenderjahr und 14,50€ pro Tag für die Unterbringung im Zweibettzimmer ohne zeitliche Begrenzung.

Zahnärztliche Behandlung

Zahnbehandlung und Zahnersatz	Zahnbehandlung und Zahnersatz: im Rahmen der GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte). Zahnersatz während der Anwärterzeit nur bei Unfall sowie nach 3 Jahren im öffentlichen Dienst. Implantologische Leistungen bei Vorliegen bestimmter Indikationen bis zu 4 Implantate je Kiefer. Ohne Indikation sind 2 Implantate je Kiefer beihilfefähig.
Kieferorthopädie (KfO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien.
Material und Laborkosten	zu 40% beihilfefähig.

Besonderheiten

Keine Kostendämpfungspauschale (Selbstbehalt).